

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie den Studiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zugang erhält, wer einen vorangegangenen Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist, der qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
Qualifiziert ist ein Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in den Fächern Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaften, Literatur- und Kulturwissenschaften, Geschichtswissenschaft oder einem inhaltlich vergleichbaren Fach mit jeweils einem entsprechenden fachlichen Anteil von in der Regel 60 ECTS.
Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin das Erreichen der Mindestpunktzahl nach Absatz 4. Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen, die für diesen Masterstudiengang qualifizieren, werden hierfür anhand der Kriterien in Absatz 4 nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3c) können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn Kompetenzen anderweitig als durch den vorangegangenen Abschluss erworben wurden.
- (2) Der Zugang setzt darüber hinaus Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Bewerber*innen eine Studienqualifikation bzw. einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, oder über ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, oder eine vergleichbare Bescheinigung verfügen.
Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der der*die Bewerber*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 3a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine schriftliche Darstellung von maximal 10.000 Zeichen, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt und ggf. Angaben zur Motivation gemacht werden.
Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss in einem inhaltlich vergleichbaren Fach wird diese Ausarbeitung dringend empfohlen, um eine fundierte Einschätzung zur Qualifizierung treffen zu können. Es kann ergänzend auch eine Arbeitsprobe eingereicht werden.
- (4) Nachzuweisen sind grundlegende Kompetenzen in mindestens zwei der drei Bereiche. Zugang erhält, wer insgesamt drei oder mehr Punkte erreicht.

Kriterien	Punktzahl
(1) „Wissenschaftliches Arbeiten“	0-2
(2) Methodenkompetenz in den Bereichen „Textanalyse“, „Hermeneutik“ und „sozialwissenschaftliche Datenanalyse“;	0-2
(3) inhaltliche Kompetenzen auf dem Feld „Globale Strukturen und Prozesse in Geschichte und Gegenwart (global studies)“	0-2

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen bei der Punktvergabe nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	1	10	
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	1	15	
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	2	15	
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	3	15	
Wahlpflichtbereich: Es ist entweder das Modul 30-WS-WSL oder 22-WS-CSH zu studieren.				
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	3	15	
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	3	15	
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 - 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	10		2			1
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	15		3	1		
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	15		3	1		
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	15		3	1		
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	15		3	1		
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	15		3	1		
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	30			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Präsentation: Studierende präsentieren das Studienprojekt nach Absprache mit ihren Mentor*innen und entwickeln hierzu eine geeignete Darstellungs- bzw. Präsentationsform. Das Projekt wird mündlich durch die Gruppe im Rahmen des Mentorats präsentiert.
 - Hausarbeit im Umfang 40-50.000 Zeichen.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Studiengang World Studies dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter,
 - der mündlichen Ausdrucksfähigkeit,
 - der Vorbereitung der Prüfungsleistungen.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Zwei bis drei kleinere Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Prüfungsleistung nach Maßgabe der*s Veranstalters*in.
 - Erstellen eines Konzepts für das Studienprojekt (Gruppenarbeit).
 - Nach Maßgabe der*er Veranstalter*in: Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Kolloquiumssitzungen dokumentiert und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen und oder Kommentare zum Vortrag notiert werden oder Protokoll zu einer Kolloquiumssitzung.
 - Mündliche Präsentation oder kleine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der*der Veranstalter*s*in.
 - Mehrere kleinere schriftliche Ausarbeitungen zur Selbststudiumseinheit nach Maßgabe der*des Lehrenden.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst, bezieht sich auf den aktuellen Forschungsstand zum Thema und integriert Methoden und Fragestellungen unterschiedlicher Disziplinen. Die Arbeit hat einen Umfang von 140.000 bis 160.000 Zeichen und wird von einer prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten ausgegeben und betreut sowie von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten bewertet. Der*die Studierende macht Vorschläge zum Thema und zu den Betreuer*innen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2020/21 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang „World Studies“ einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. April 2020, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. April 2020, der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2020 und der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 22. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer